



Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und nicht-binäre Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schwimmsportverein Esslingen e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (5) Der Verein kann sich weiteren sportlichen Verbänden anschließen.
- (6) Die Vereinsfarben sind rot-grün.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung aller Arten des Schwimm- und Wasserballsports und sonstiger sportlicher Betätigung. Der Verein fördert den Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssport.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines Sportbetriebs, die Erteilung von Schwimmunterricht, Wasserballspiele, Schwimmwettkämpfe, Teilnahme an Turnieren, Meisterschaften und Angeboten im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
- (3) Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und sonstigen weltanschaulichen Bindungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und sonstiger Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- (6) Der besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB erhält eine Vergütung, deren Höhe vom vertretungsberechtigten Vorstand festgelegt wird.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliederversammlung kann eine Höchstzahl der Mitglieder beschließen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.



Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung eines Mitgliedsausweises und eines Exemplars dieser Satzung. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Für besondere Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Alle Vereinsmitglieder sind an Mitgliederversammlungen/ außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins teilnahmeberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Passives Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelung und die Ordnung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) bis c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein durch die unterlassene Mitteilung nachweislich ein Schaden, kann das Mitglied zum Ausgleich herangezogen werden.
- (7) Alle Mitglieder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr sind verpflichtet bis zu 5 Stunden Vereinsarbeit jährlich oder eine anteilige Abgeltung zu erbringen. Die Stundenanzahl zwischen 0 und 5 Stunden pro Kalenderjahr und die Höhe des Abgeltungsbetrags pro Stunde, der mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns haben muss, legt die Mitgliederversammlung fest. Die Vereinsarbeit darf ausschließlich im ideellen und im Zweckbetrieb stattfinden. Die Durchführung regelt die Vereinsmitarbeitsordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) Bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) der Jahresbeitrag.
- (2) Im Übrigen gilt die Beitragsordnung.



- (3) Der Verein ist zur Erhebung einer Sonderumlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Eine Sonderumlage kann des Weiteren nur geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Sie kann nur gegenüber volljährigen Mitgliedern erhoben werden.
 - Die Sonderumlage ist zweckgebunden zu verwenden, der Verwendungszweck ist in der Tagesordnung zur Einladung für die jeweilige Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - Die Erhebung der Sonderumlage bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
 - Die Mitgliederversammlung beschließt, auf Empfehlung des vertretungsberechtigten Vorstands, zu welchem Zeitpunkt die Sonderumlage fällig wird. Die Sonderumlage wird dabei frühestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung fällig.
 - Der Verein ist zur Einziehung der Sonderumlage von der ihm durch das Mitglied benannten Kontoverbindung berechtigt, sofern die Einzugsermächtigung erteilt wurde. Das Mitglied erteilt hierzu gegenüber dem Verein seine Zustimmung.
 - Die Sonderumlage kann einmal jährlich und maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrags erhoben werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, nicht jedoch von der Zahlung von Sonderumlagen befreit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen Beitragsbefreiungen oder Beitragsreduzierungen sowie Befreiung oder Reduzierung der Sonderumlage aus sozialen Gründen auf entsprechenden schriftlichen Antrag zu gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Sonderkündigungsrecht

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- Durch Tod,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- Unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft sind Verpflichtungen des Mitglieds dem Verein gegenüber bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins und/oder direkt gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands erfolgen. Die Erklärung hat fristgemäß zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, spätestens am 31.10., zu erfolgen.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstands eine Sonderumlage, vgl. § 6 Abs. (3), so steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht im Sinne eines außerordentlichen fristlosen Kündigungsrechtes zu. Das Sonderkündigungsrecht ist binnen vier Wochen ab Datum der Beschlussfassung in der jeweiligen Mitgliederversammlung auszuüben. Es gilt im Übrigen die Bestimmung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1. Es obliegt jedem Mitglied, sich selbst über die jeweiligen Beschlussfassungen innerhalb der Mitgliederversammlung rechtzeitig zu informieren.



(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder eine verpflichtende Ordnung.
- c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Ab Bekanntgabe dieses Beschlusses ruht die Mitgliedschaft. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Es genügt der fristgemäße Zugang der Berufung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der vertretungsberechtigte Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand
- c) Der besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB

§ 9 Haftung der Organe

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.



§10 Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und findet nach Möglichkeit im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragen.

Der vertretungsberechtigte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den vertretungsberechtigten Vorstand durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Eßlinger Zeitung) oder dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Esslingen und auf der Internetseite des Vereins unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Entlastung des Schatzmeisters
- e) Wahl des vertretungsberechtigten Vorstandes im Sinne des § 26 BGB
- f) Wahl des Schatzmeisters
- g) Wahl der Fachausschussvorsitzenden
- h) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- i) Wahl des Ältestenrats
- j) Genehmigung des Jahresabschlusses
- k) Genehmigung des Haushaltsplans für das Folgejahr, ggf. Genehmigung eines Doppelhaushalts
- l) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- m) Erlass von Ordnungen gemäß § 20 der Satzung
- n) Beratung und Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge
- o) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- p) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- q) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks gemäß § 24 der Satzung
- r) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins gemäß § 24 der Satzung
- s) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- t) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss bezüglich eines Mitglieds
- u) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes (vertretungsberechtigter Vorstand wie auch Vorstand) fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.



§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes oder dem besonderen Vertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Anwesenden zum Versammlungsleiter wählen.
- 2) Der Protokollführer/die Protokollführerin wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer/zur Protokollführerin kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10 v.H. der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Sie entscheidet, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Satzungsänderungen sowie Änderungen von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 8) Das Protokoll ist binnen 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung des Vereins zu erstellen. Die Veröffentlichung erfolgt in der nächsten auf die Mitgliederversammlung folgenden Ausgabe der Vereinszeitung. Auf Wunsch eines Mitglieds ist das Protokoll per Email oder gegen Kostenerstattung per Post unverzüglich an das Mitglied zu übermitteln.
- 9) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

§ 13 Nachträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in (vgl. § 12 Abs. 1) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden,



stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge über Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge beschlossen werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Bis zu drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern (vertretungsberechtigter Vorstand)
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Den/die Vorsitzende/n der Fachausschüsse
 - d) Dem/der Jugendleiter/in
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der vertretungsberechtigte Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann sich gleichfalls eine Geschäftsordnung geben. Für die Beschlussfassung findet § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Jedes Vorstandsmitglied kann an Versammlungen der Fachausschüsse beratend teilnehmen, stimmberechtigt sind jedoch nur teilnehmende vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder sofern die Amtszeit aus einem anderen Grund endet, kann dessen Aufgabenbereich durch den vertretungsberechtigten Vorstand auf ein Vereinsmitglied kommissarisch übertragen werden. Eine Nachwahl für die restliche Wahlperiode hat in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu drei gleichberechtigten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB) allein vertreten.

§ 15 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er ist in allen finanziellen Belangen wie Finanzverwaltung, Buchführung und Steuerangelegenheiten neben den drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern mitverantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister hat die notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen, insbesondere die zur Umsatz-, Lohn- und Körperschaftsteuer sowohl für den Verein als auch für dessen Mitarbeiter innerhalb der hierfür vom Gesetz vorgesehenen Fristen abzugeben und die festgesetzten Vorauszahlungen und Steuern fristgerecht zu entrichten. Er kann auch ein externes Steuerberatungsbüro hinzuziehen. Des Weiteren ist er dann auch Ansprechpartner/Kontaktperson gegenüber diesem.
- (3) Über mögliche und ihm nach pflichtgemäßem Ermessen ratsamen Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide und sonstige Entscheidungen der Finanzbehörden hat der Schatzmeister den vertretungsberechtigten Vorstand so rechtzeitig zu informieren, dass diese Rechtsbehelfe innerhalb der gesetzten Fristen eingelegt werden können.
- (4) Der Schatzmeister ist gegenüber den Fachausschussvorsitzenden und sonstigen Mitarbeitern des Vereins, im Rahmen seiner Aufgaben, weisungsbefugt. Er ist von diesen bei der Tätigkeit von Geschäften mit finanziellen Auswirkungen hinzu zu ziehen, sofern diese außerhalb des abgestimmten und genehmigten Etats liegen. Ohne seine Zustimmung dürfen solche Rechtsgeschäfte, außer vom vertretungsberechtigten Vorstand, nicht getätigt werden. Dieser hat ihn aber vorher zu informieren.
- (5) Der Schatzmeister berichtet und informiert den vertretungsberechtigten Vorstand monatlich über die Erledigung seiner Pflichten und die finanziellen und steuerlichen Verhältnisse des Vereins. Er hat insbesondere auf eventuell drohende Liquiditätsgänge hinzuweisen.



- (6) Mit Ablauf des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und legt sie den Kassenprüfern in Absprache mit dem vertretungsberechtigten Vorstand, spätestens einen Monat vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung, zur Prüfung vor. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen detaillierten Bericht über den Rechnungsabschluss mit Bilanz sowie über den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres.
- (7) Der Schatzmeister kann vertretungsberechtigter Vorstand sein.

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Zur Erfüllung und zur Unterstützung der Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstandes werden folgende Fachausschüsse gebildet:
 - a) Breiten-, Freizeitsport und Gesundheit
 - b) Leistungssport
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Feste und Veranstaltungen
 - e) Liegenschaften und Inventarverwaltung
 - f) Kooperationen und Beziehungen
- (2) Nach Bedarf können weitere Fachausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse sollen sich besondere Ausschussordnungen geben und können Unterausschüsse bilden. Sie nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
- (3) Beschlüsse der Ausschüsse, die den Verein über ihren genehmigten Haushalt hinaus verpflichten, bedürfen der Einwilligung des vertretungsberechtigten Vorstandes. Die Entscheidung hat unter Einbeziehen des Schatzmeisters zu erfolgen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Fachausschusses für 2 Jahre berufen.
- (5) Mitglieder der Fachausschüsse können anderen Organen des Vereins angehören.

§ 17 Der besondere Vertreter

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann einen besonderen Vertreter im Sinn des § 30 BGB bestellen und mit der Vertretung nach innen und außen (operative Geschäftsführung) betrauen.
- (2) Der genaue Aufgabenkreis und die Vertretungsbefugnis werden im Einzelnen bei der Bestellung vertraglich festgelegt. Sie betreffen den Zweckbetrieb, den ideellen Vereinsbereich sowie den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (3) Der besondere Vertreter hat ebenso wie die Vorstandsmitglieder gem. § 14 (1) a) – d) dieser Satzung Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen. Das Stimmrecht ruht, in allen Fragen, die sein Dienst- und Arbeitsverhältnis betreffen.

§ 18 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern und wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, bei Streitigkeit zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie bei solchen zwischen dem Verein und Mitgliedern zu vermitteln.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.



- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle können Angestellte des Vereins sein. Sie werden vom vertretungsberechtigten Vorstand und dem besonderen Vertreter bestellt.

§ 20 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das 7. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens nach Bestätigung in Kraft.
- (3) Der/die Jugendleiter/in oder in Vertretung sein/ihr Stellvertreter gehört dem Vorstand an. Er/sie wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 21 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Verpflichtend sind die Bade-, Beitrags-, Vereinsmitarbeits- und die Jugendordnung. Die Badeordnung ist vom Vorstand zu erlassen. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitrags- und Vereinsmitarbeitsordnung zuständig. Die Jugendordnung ist von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen.
- (2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereines, sowie der Benutzung des Vereinsgeländes
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Streichung gem. § 7 Abs. (4) der Satzung
- e) Ausschluss gem. § 7 Abs. (5) der Satzung.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem vertretungsberechtigten Vorstand berichten.



§ 24 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden in EDV-Systemen gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten (z.B. an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)) im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecks des Vereins zu.
Eine anderweitige Weitergabe (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten. Von der Löschung sind über die Dauer der Mitgliedschaft ausgenommen: der Name des Mitgliedes, seine Adresse und sein Geburtsdatum
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print-, Elektronischen- und Telemedien zu. Diese Veröffentlichung erstreckt sich ausschließlich auf sport- und vereinsbezogene Informationen.
- (5) Es gelten im Übrigen die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Änderung seines Zweckes und die Änderung dieser Satzungsbestimmung (§ 9) können entweder vom Vorstand oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt werden.
Der Antrag ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden Mitgliederversammlung drei Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekanntzugeben ist. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung einzusetzen hat. Entsprechendes gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.
- (5) Bei Auflösung (oder Aufhebung) des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins abzüglich zu erfüllender Verbindlichkeiten an die Stadt Esslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2023 geändert und ersetzt die am 24.02.1951 beschlossene und zuletzt am 27.03.2021 geänderte Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 27 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Esslingen am Neckar, soweit nicht eine andere gesetzliche Regelung besteht.

§ 28 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder diese Satzung Regelungslücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. am nächsten kommt. Im Falle von Regelungslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorne herein bedacht.